

# CH\_VB 20046322 vom 1. September 1999

Bundesverwaltung, 1999-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20046322\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20046322__td_)

FR: CH\_VB 20046322 du 1 septembre 1999

IT: CH\_VB 20046322 del 1 settembre 1999

## Erwägungen

### E. 1

Die Linke, die SP, hat sich seit Jahrzehnten und grundsätzlich gegen die Übernahme ziviler Aufgaben durch das Militär ausgesprochen. Wir wollen keinen militärischen Einsatz gegen die Bevölkerung im Innern. Wir sprechen uns dafür aus, dass die dafür vorgesehenen zivilen Behörden – in diesem Fall die Polizei – zivile Aufgaben übernehmen und dabei von zivilen Gerichten kontrolliert werden. Die bürgerlichen Parteien auf der anderen Seite haben sich bei der Revision des Militärgesetzes für die Ausweitung des Einsatzes des Militärs ausgesprochen. Sie haben die Möglichkeit des Assistenzdienstes im Innern geschaffen. Doch gerade diese bürgerlichen Parteien, die der Armee diese Marktnische öffnen wollten, werden im neuen «Markt», in den sie eintreten, nicht glücklich. Sie stellen fest, dass die Armee nicht in der Lage ist, diese Aufgaben längerfristig wahrzunehmen, dass sie dazu die notwendigen Ressourcen, Kapazitäten und Kompetenzen nicht hat. Um sich aus dieser Paradoxie zu lösen, revidieren sie nicht etwa das Militärgesetz, sondern sie schreiben Briefe, wie das unsere Kommission seit einiger Zeit regelmässig zu tun beliebt. Die Kommission verschickt Briefe, weil sie mit ihrem eigenen Entscheid nicht ganz einverstanden ist, nicht dahinter steht und sieht, dass er Probleme aufwirft. Das zur ersten Paradoxie. Wir stehen dafür ein, diese Paradoxie aufzulösen, indem wir hier für Nichteintreten votieren und damit das Problem wieder der zivilen Behörde übergeben.

### E. 2

Die zweite Paradoxie ist eine, die sich im Alltag in diesen Einsätzen auswirkt und deutlich wird. Die Polizisten, die vorher Bewachungsaufgaben durchführten, und dies zum Teil auch heute noch tun, nehmen in der Realität ihre Aufgabe sehr viel ernster als die Angehörigen der Armee. Sie sind kompetent, sie sind professionell, und sie wissen, was Bewachung im Ernstfall bedeutet; sie sind dafür ausgebildet. Die eingesetzten Angehörigen der Armee werden hier im Rahmen eines Wiederholungskurses eingesetzt; sie kennen die Region nicht, sie stammen teilweise aus anderen Landesgebieten, sie kennen die örtliche Situation und die Spannungen nicht, die dort auftreten können. Die Erfahrung, die wir in den Quartieren machen: Die Polizei hat sehr viel strikter bewacht, als die Armeeangehörigen dies tun. Das ist letzteren im übrigen überhaupt nicht zu verübeln. Sie führen einen WK durch, und da steht man halt manchmal auch herum und bewacht. Die Paradoxie besteht also darin, dass die Armee zwar eine staatspolitische Aufgabe erfüllt, allenfalls auch im Sinne von Dissuasion, in der Bevölkerung und in den Quartieren aber mehr Ängste auslöst. Ihre Aufgabenerfüllung ist weniger effizient und weniger effektiv als diejenige, die die Polizei durchführt. Wir stehen dafür ein, auch dieses zweite Paradoxon so aufzulösen, dass wir hier für Nichteintreten stimmen. Ich bitte Sie, dem Nichteintretensantrag der Minderheit zuzustimmen. Metzler Ruth, Bundesrätin: Im

Zusammenhang mit dem Konflikt in Kosovo beschloss der Bundesrat am 31. Mai dieses Jahres, dass das VBS dem EJPD für Bewachungs- und Betreuungsaufgaben ein Kontingent von maximal 800 Angehörigen der Armee zur Verfügung stellt – längstens bis zum 30. April des nächsten Jahres. Zudem beschloss der Bundesrat, dass der Armeeeinsatz zum Schutze bedrohter Einrichtungen zu enden hat, kurz nachdem die entsprechenden Sicherheitsrisiken wegfallen. Die maximale Einsatzdauer bis zum 30. April 2000 hat er so gewählt, dass sie mit der vom Parlament bereits genehmigten Verlängerung des Betreuungseinsatzes für Asylsuchende übereinstimmt. Das bedeutet aber keineswegs, dass die Truppen tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt im Einsatz stehen werden. Die aufgrund des Völkerrechtes erforderlichen Schutzmassnahmen für ausländische Vertretungen konnten nur dank dem Bewachungseinsatz der Armee in ausreichendem Masse durchgeführt werden. Es hat sich bestätigt, dass die Kräfte der betroffenen Polizeikorps des Kantons Genf – etwa 1100 – und der Stadt Bern – etwa 530 – für einen länger dauernden Schutz Einsatz nicht ausreichen. Die gegenwärtigen Bestände sind auf einen normalen Betrieb und kurze Spitzen, jedoch nicht auf einen anhaltenden Bewachungseinsatz ausgerichtet. Seit dem Entscheid des Bundesrates vom 31. Mai und der Verabschiedung der Botschaft über die Verlängerung des Einsatzes hat sich die Lage in Kosovo beruhigt, und die PKK verzichtet inzwischen weitgehend auf gewalttätige Aktionen ausserhalb der Türkei. Aufgrund dieser Entwicklung konnten die Sicherheitsmassnahmen bereits zurückgestuft werden. Am 6. September, also am nächsten Montag, wird sich die Lenkungsgruppe des Sicherheitsausschusses des Bundesrates mit einer detaillierten Beurteilung der aktuellen Situation befassen. Ohne dass ich dieser Analyse vorgreifen will, kann ich bereits heute sagen, dass eine massive Reduktion von Sicherheitsmassnahmen geprüft wird. Eine massive Reduktion bedeutet nicht eine Reduktion um die Hälfte, sondern eine Reduktion auf bis ein Drittel oder ein Viertel des Bestandes. Wie den Sicherheitspolitischen Kommissionen des Parlamentes liegt auch dem Bundesrat viel daran, den Einsatz sofort zu beenden, sobald es die Situation erlaubt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Assistenzdienst der Armee für die Betreuung von Asylsuchenden bereits eingestellt wurde. Sie haben in diesem Zusammenhang die Frage nach den langfristigen Perspektiven gestellt. Wie Sie schon aus verschiedenen Quellen wissen, ist das EJPD zurzeit daran, eine Projektorganisation Usis zur Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit Schweiz zu konzipieren. Der Auftrag dieser Projektorganisation wird zusammengefasst wie folgt lauten: Analyse der Aufgabenteilung auf Stufe Bund im Rahmen einer departementsübergreifenden Organisationsüberprüfung; Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen; Entwicklung von Vorschlägen für die künftige Zusammenarbeit und den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie Präzisierung der subsidiären Beiträge der Armee zur Prävention und Bewältigung existentieller Gefahren. Bei dieser Projektorganisation soll auch die Frage der Einführung bundeseigener oder allenfalls kantonaler Sicherheitskräfte geprüft werden. Wir gehen davon aus, dass bis zum Ende des Jahres 2000 ein Schlussbericht mit Anträgen vorliegen wird. Ich habe aus den Voten in den Sicherheitspolitischen Kommissionen gespürt, dass Sie mit der Verlängerung des Armeeeinsatzes nicht sehr glücklich sind; der Bundesrat ist es eben-

1. September 1999 N 1551 Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Amtliches Bulletin der Bundesversammlung sowenig. Aufgrund der dargelegten Lage blieb uns aber keine andere Wahl, da die heute verfügbaren Polizeikräfte in den Kantonen für die gegenwärtigen Szenarien nicht ausreichen. Ich bitte Sie deshalb, den Bundesbeschluss in der vorliegen-

den Form zu verabschieden. Abstimmung – Vote Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) 75 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) 43 Stimmen Bundesbeschluss über die Verlängerung des Einsatzes der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen Arrêté fédéral autorisant la poursuite de l'engagement de l'armée pour assurer la protection d'installations menacées Detailberatung – Examen de détail Titel und Ingress, Art. 1–3 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Titre et préambule, art. 1–3 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté Namentliche Gesamt Abstimmung Vote sur l'ensemble, nominatif (Ref.: 3303) Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet: Ammann Schoch, Antille, Aregger, Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Dettling, Donati, Dreher, Ducrot, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingsen, Fischer-Seengen, Florio, Freund, Fritschi, Gadiant, Grossenbacher, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Kalbermatten, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Loeb, Maitre, Maurer, Meier Hans, Meyer Thérèse, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Philipona, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schaller, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Steinemann, Steiner, Stucky, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Wittenwiler, Wyss (76) Dagegen stimmen – Rejetent le projet: Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Berberat, Borel, Bühlmann, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gross Jost, Günter, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herzog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jossen, Jutzet, Keller Christine, Leuenberger, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Spielmann, Stump, Thanei, Vermot, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (43) Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents: Aeppli, Bangerter, Béguelin, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Carobbio, Cavalli, Christen, David, Debons, Dormann, Dünki, Durrer, Ehrlener, Fasel, Fehr Hans, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Geiser, Giezendanner, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Peter, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kuhn, Lachat, Langenberger, Leemann, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Pelli, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Schlier, Schmied Walter, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Strahm, Suter, Teuscher, Theiler, Tschäppät, Vallender, Vogel, Vollmer, Waber, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwygart (80) Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas: Heberlein (1) An den Bundesrat – Au Conseil fédéral 99.027 Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Libre circulation des avocats Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. April 1999 (BBl 1999 6013) Message et projet de loi du 28 avril 1999 (FF 1999 5331) Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Jutzet Erwin (S, FR), Berichterstatter: Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte ist in dieser Session traktandiert. Das zeigt, dass ein Zusammenhang zu den bilateralen Abkommen besteht. Das Gesetz regelt denn auch die Freizügigkeit der Anwälte in der Schweiz und in den EU-Mitgliedstaaten. Gleichzeitig soll die Freizügigkeit interkantonal verwirklicht werden. Dies entspricht der Motion Stamm Luzi (94.3305), die unser Rat überwiesen hat. Das Gesetz entspricht auch dem Sinn und Geist von Artikel 95 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung. Das Gesetz sieht die Schaffung kantonaler

Anwaltsregister vor. Es umschreibt die Mindestanforderungen für den Eintrag in ein solches Register, nämlich die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen. Das Gesetz vereinheitlicht im weitesten die wesentlichen Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufes, nämlich die Berufsregeln sowie die Disziplinar-massnahmen. Anwälte aus der EU dürfen ihren Beruf in der Schweiz fallweise ausüben, d. h., Personen vor Gericht vertreten, sofern sie in ihrem Staat berechtigt sind, dies zu tun. Sie unterliegen grundsätzlich den gleichen Berufsregeln wie ihre Schweizer Kolleginnen und Kollegen. Falls sie sich ständig niederlassen wollen, können sie sich in einem kantonalen Register eintragen lassen, sofern sie eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden haben. Die Kommission hat sich an drei Sitzungen mit diesem Gesetz befasst. Sie hat ein breites Hearing durchgeführt; angehört wurden namentlich Vertreter der Schweizerischen Richter-vereinigung, des Schweizerischen Anwaltsverbandes, der Rechtsschutzversicherungen, des Schweizerischen Versicherungsverbandes und der Treuhänder-Kammer. Am meisten gaben in der Kommission die Frage der Ausbildungsdauer sowie vor allem in Artikel 11 die Frage der Definition der Unabhängigkeit des Anwaltes zu reden; wir werden darauf zurückkommen. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes und damit zunächst Eintreten. Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: En Suisse, la pratique du métier d'avocat est régie par des législations cantonales; il n'y a donc pas unité de réglementation. L'article 33 alinéa 2 de la Constitution fédérale actuelle comme l'article 95 alinéa 2 de la nouvelle Constitution fédérale qui va entrer en vigueur donne mandat au législateur fédéral de veiller à ce que les actes de capacité soient valables dans toute la Confédération. Jusqu'à maintenant, le législa-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Einsatz der Armee zum Schutze bedrohter Einrichtungen. Verlängerung Engagement de l'armée pour assurer la protection d'installations menacées. Poursuite In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1999 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

## **E. 05**

Séance Seduta Geschäftsnummer 99.060 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.09.1999 - 08:00 Date Data Seite 1549-1551 Page Pagina Ref. No 20 046 322 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.